(Briefkopf der Einrichtung)

**Bestätigung des Arbeitgebers**

**zur Vorlage bei der**

**Fachschule für Sozialpädagogik des Instituts für pädagogische Diagnostik,**

**Auf den Tongruben 3, 53721 Siegburg**

Zwischen       (Einrichtungsträger)

vertreten durch       (Einrichtungsvertreter)

und

dem/ der Beschäftigten Herr/Frau       geb. am      ,

wohnhaft:

besteht ein

unbefristeter/ bis zum       befristeter Arbeitsvertrag

ab dem       (Anstellungsbeginn).

1. Wir sind darüber informiert, dass die/der Beschäftigte zum Schuljahresbeginn 20

die berufsbegleitende bzw. praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in beginnt.

Die dreijährige fachtheoretische Ausbildung wird absolviert von August 20      bis Juli 20      an der Fachschule für Sozialpädagogik des Instituts für pädagogische Diagnostik, Auf den Tongruben 3, 53721 Siegburg.

Es ist beabsichtigt, das Fachpraktikum in der Einrichtung

      (Name des Einsatzorts)

      (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Telefonnummer des Einsatzorts)

durchzuführen.

1. Während der Ausbildung arbeitet der/die Beschäftigte unter der fachlichen Anleitung eines/einer Praxisleiter/in, der/die in der Regel eine pädagogische Fachkraft ist.

Zur Praxisanleitung in der Einrichtung wird voraussichtlich Frau/Herr       bestellt.

1. Grundlage der fachpraktischen Ausbildung ist eine Beschäftigung im Umfang von mindestens 18 Wochenstunden. Mit Frau/Herrn       ist eine wöchentliche Arbeitszeit von       Stunden vereinbart.

Die täglichen Arbeitszeiten richten sich nach der jeweiligen Arbeitszeitgestaltung der Einrichtung. Der Umfang des fachtheoretischen Bildungsganges entspricht der Rahmenstundentafel des Landes NRW. Unterricht findet in den Schulwochen an zwei Werktagen statt und an einer Blockwoche im Jahr. Die Termine werden von der Schule rechtzeitig vor Schuljahresbeginn mitgeteilt.

1. Der Einsatz des/der Mitarbeiter/in erfolgt dergestalt, dass der Schulbesuch an den wöchentlichen Unterrichtstagen und in der Blockwoche (1 Woche pro Schuljahr) möglich ist. Der/die Mitarbeiter/in ist verpflichtet den fachtheoretischen Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die Aufgaben und Pflichten im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung zu erfüllen.
2. Während der dreijährigen Ausbildung ist ein 6-wöchiges Praktikum in einem zweiten sozialpädagogischen Arbeitsfeld nach der Ausbildungsordnung (APO-BK) verpflichtend abzuleisten. Dem/der Mitarbeiter/in wird die Ableistung dieses Praktikums durch eine entsprechende Arbeitszeitplanung ermöglicht. Der konkrete Termin wird in Absprache mit der Einrichtung festgelegt (vorzugsweise innerhalb des zweiten Ausbildungsjahres).
3. Der bei der Einrichtung beantragte Urlaub wird nicht während der festgelegten Unterrichtszeiten gewährt.
4. Die/der Beschäftigte erklärt sich damit einverstanden, dass alle ausbildungsrelevanten Daten, z.B. Anwesenheits- und Leistungsdaten, zwischen der Einrichtung und der Fachschule für Sozialpädagogik ausgetauscht werden.
5. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Schule schriftlich zu benachrichtigen.

      , den       , den

Mitarbeiter/in Dienstgeber

(evtl.) gesetzlicher Vertreter (Siegel)